

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 353/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Friedrich H. [REDACTED],

[REDACTED] H. [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt, 66 Saarbrücken,
Brauereistraße 25,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 10. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken
vom 8. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Die Beschwerde
wendet sich gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Legt
man zugrunde, daß der Kläger seine Zugehörigkeit zum NSKK
bei der Anmeldung seiner Entschädigungsansprüche vorsätz-
lich verschwiegen hat, um Entschädigung zu erlangen, so
entspricht die Entscheidung der Rechtslage.

- 3 -

Unter diesen Umständen war dem Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts nicht zu entsprechen, da seine Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg versprach (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Mai

von der Mühlen

